

Ihre
persönlichen
Daten.

TuneGarant ist ein Produkt der



W&W Systemgarantien GmbH
Roseggerstraße 6a
91257 Pegnitz

Postfach 1416
91254 Pegnitz

Fon +49 (0)9241-809541
Fax +49 (0)9241-4831884

www.tunegarant.de
info@tunegarant.de



**TUNE
GARANT**

Ihr
Garantie
Pass.



Die spezielle Garantie für getunte Fahrzeuge

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Garantiepasse bestätigen wir Ihnen, dass für das getunte Fahrzeug eine von der W&W Systemgarantien GmbH übernommene Garantie gewährt wird.

Die Garantie ist unser besonderer Service für Sie, da wir uns für den Schadensfall zu den nachfolgenden Bedingungen zur Reparatur verpflichten.

Das bedeutet für Sie schnelle und unbürokratische Hilfe.

Bitte denken Sie zur Aufrechterhaltung der Garantie daran, die vom Hersteller Ihres Fahrzeuges vorgeschriebenen Inspektionsintervalle einzuhalten.

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt.

Ihr W&W-Team

II. Garantiefähige Fahrzeuge

1. Alle Fahrzeuge mit Ausnahme des Herstellers Smart: Garantiebeginn nur innerhalb der ersten 5 Jahre nach Erstzulassung gemäß Ziffer VII und einer Gesamtaufleistung von nicht mehr als 60.000 KM sowie bis zu einer max. Leistungssteigerung von 30% der ursprünglichen Nennleistung.

2. Fahrzeuge des Herstellers Smart: Garantiebeginn nur innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung gemäß Ziffer VII und einer Gesamtaufleistung von nicht mehr als 20.000 KM.

III. Garantieleistung

1. Die Garantie umfasst die notwendige Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit, einschließlich Aus- und Einbaukosten. Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder die vereinbarte Höchstersatzleistung, so beschränkt sich der Garantieanspruch für den Fall der Kostenübernahme gemäß Ziffer V auf diesen Betrag.

2. Der Garantiennehmer ist verpflichtet sich an den Lohn- und Materialkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach folgender Staffel zu beteiligen:
Ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadenfalles:

- Ab 70.000 KM 20 %
- Ab 80.000 KM 30 %
- Ab 90.000 KM 40 %

Für Fahrzeuge der Marke Smart gilt folgende Staffel:

- Ab 30.000 KM 15 %
- Ab 40.000 KM 20 %

3. Turbolader-/Kompressorschäden

Für Schäden an Turboladern/Kompressoren und deren Folgeschäden gilt ein genereller Selbstbehalt von 50%. (Ziffer 2 entfällt insoweit).

4. Unter die Garantie fallen nicht:

- a) Kosten für Test-, Mess-, Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden angefallen sind;
- b) Der Ersatz von mittelbaren Schäden, z.B. Abschlepp-, Mietwagen-, Übernachtungskosten, Nutzungsausfall, Abstellkosten etc.;
- c) Kosten für Fracht

5. Werden neben übernommenen garantispflichtigen Reparaturen, sonstige Reparaturen oder Serviceleistungen (Inspektionen) an dem Fahrzeug vorgenommen, werden diese Kosten nicht erstattet.

6. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadeneintritts. Die Höchstersatzleistung für die Garantiedauer beträgt bei Fahrzeugen bis 250 PS nach Tuning 7.500 Euro. Ab 251 PS nach Tuning 10.000 Euro. Für Fahrzeuge der Marke Smart gilt eine Höchstersatzleistung von 5.000 Euro.

7. Die Garantie ist ein vom Kaufvertrag rechtlich unabhängiges, selbständiges Garantieversprechen, dass keine zusätzlichen Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung für das gekaufte Produkt begründet.

Keine Garantie besteht jedoch für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffen, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- c) Alle nicht in Ziffer I. aufgeführten Teile

IV. Inhalt der Garantie, Ausschlüsse, Selbstbeteiligungen

1. Inhalt der Garantie:

Aus der Garantie wird vorbehaltlich Ziffer V. nur dann Entschädigung geleistet, wenn durch die Mehrleistung aufgrund der vom Tuner hergestellten bzw. eingebauten Einheit (Tuning-Chip/Steuergerät) die Funktionsfähigkeit der garantierten Teile (Ziffer I) innerhalb der Garantiedauer und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Teile (insbesondere Zahnriemen, Einspritzpumpe und Nebenaggregate außer Kompressoren und Turbolader) seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

2. Keine Garantie besteht aufgrund folgender Ursachen:

- a) Durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von Außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, sowie durch Unfall im Straßenverkehr, d.h. ein plötzliches Ereignis im Verkehr, in welchem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert hat.
 - b) Durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.
 - c) Durch Kriegereignisse, jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.
 - d) Durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung sowie bei Verwendung von Biodiesel (auch bei Freigabe durch den Hersteller!)
 - e) Schäden die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höherer, als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelast ausgesetzt wurde.
 - f) Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder üblicherweise aus Herstellerkulanz übernimmt.
 - g) Die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
 - h) Schäden an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.
 - i) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
3. Ferner besteht keine Garantie, wenn
- a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht, bzw. nicht von einem anerkannten Vertragshändler durchgeführt und auf Verlangen durch Originalrechnungsbelege nachgewiesen werden;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind.
 - c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch nicht unver-

W&W Systemgarantien GmbH
Roseggerstraße 6a • 91257 Pegnitz
Tel: 09241-809541 • Fax: 09241-4831884
www.tunegarant.de • email: info@tunegarant.de

I. Gegenstand und Umfang der Garantie

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehenden Teile bzw. Baugruppen (abschließende Aufzählung):

Motor

Zylinderblock, Zylinderkopf und -dichtung, Kurbelgehäuse, Gehäuse von Kreiselpolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.

Nebenaggregate

Turbolader und Kompressoren (siehe Selbstbehaltsregelung Ziffer III.3.)

Schalt- und Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile, einschließlich Drehmomentwandler

Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse (Front-/Heckantrieb) und alle Innenteile

2. Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der o.g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ersetzt werden müssen.

züglich angemeldet wurde;

d) durch Nichtbeachtung der Hinweise des Garantiegebers.

V. Der Garantiefall

Nach Eintritt eines garantispflichtigen Schadens beachten Sie bitte folgendes: Der garantierte Schaden ist vor der Reparatur schriftlich oder via Vordruck auf unserer Homepage unverzüglich W&W oder dem umseitig genannten Tuner anzuzeigen. Die Reparaturmaßnahmen sind mit W&W oder dem Tuner abzustimmen. Bitte geben Sie dem Tuner oder W&W bei Schadenmeldung immer die Garantienummer an (siehe letzte Seite). Einem Beauftragten von W&W ist jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm sind die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Zur Schadenminderung befolgen Sie bitte die Weisungen von W&W. Zur Prüfung, ob an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten fachgerecht durchgeführt worden sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Arbeiten stattgefunden haben.

VI. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Fahrzeuge mit amtlicher Zulassung und mit regelmäßigem Standort in der EU.

VII. Beginn und Ende der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Einbau der Einheit (Chip/Steuergerät) und endet mit dem Erreichen einer Gesamtaufleistung seit Erstzulassung von 100.000 KM. Spätestens jedoch an dem im Garantiepasse angegebenen Datum.

VIII. Übertragbarkeit der Garantie

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer ist die Garantie auf den Erwerber übertragbar. Die Veräußerung ist W&W unverzüglich anzuzeigen.

IX. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadenanzeige, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantie.

X. Besondere Verwirklichungsgründe

Versucht der Käufer oder der Garantiennehmer, W&W arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Garantiegeber von jeder Entschädigungspflicht frei.

XI. Schriftform

Diese Garantiebedingungen sind zwingend. Davon abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die Garantiebedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Garantiegeber und Garantiennehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten und solchen Garantiennehmern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand der Sitz des Garantiegebers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Garantiennehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Garantiebedingungen ungültig sein oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.